



AUSTRIAN MUSIC COUNCIL  
ÖSTERREICHISCHER MUSIKRAT

ÖMR - Österreichischer Musikrat  
1030 Wien ♦ Rennweg 8

Tel.: +43/699 12696542 ♦ Fax: +43/1/4840428  
E-mail: [office@oemr.at](mailto:office@oemr.at) ♦ Internet: [www.oemr.at](http://www.oemr.at)

---

Wien, am 23. Oktober 2023

### **Stellungnahme des Österreichischen Musikrats (Bürgerbegutachtung) zum**

Landesgesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖGBedG 2025) erlassen, die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), die NÖ Gemeindebeamteneingehaltsordnung 1976 (GBGO), das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG) und das NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz geändert und das Gesetz, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 und die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 authentisch interpretiert wird, aufgehoben wird (Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetz 2023)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In den 1980er Jahren wurde zunächst im Zusammenwirken von Oberösterreichischem Landesmusikschulwerk und Wiener Musikhochschule ein qualitativer Entwicklungsschub des österreichischen Musikschulwesens eingeleitet. Wesentlich dafür war und ist die Einrichtung eines Bachelor- und Masterstudiums „Instrumental- und Gesangspädagogik“. Durch die Gründung des Vereins „NÖ Musikschulwerk“ 1991 und schließlich die Errichtung des „NÖ Musikschulmanagements“ 2000 hat Niederösterreich diesen Entwicklungsschub aufgegriffen und seither ein in vieler Hinsicht hochwertiges und flächendeckendes Musikschulwerk geschaffen, das die akademische Ausbildung seiner Lehrkräfte entsprechend würdigt und auch finanziell berücksichtigt.

Das ist der Punkt den der ÖMR in seiner Stellungnahme speziell herausgreift und diskutiert.

In Übereinstimmung mit den Zielen der UNESCO (siehe 3. Weltkulturbericht 2022: „Kultur als öffentliches Gut“) und den Five Music Rights des Internationalen Musikrats (IMC) ist das Recht aller Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen auf kulturelle Teilhabe (Lernen musikalischer Ausdruckformen, Zugang zu musikalischen Aktivitäten, Freiheit sich künstlerisch auszudrücken, ...) bei legislativen Maßnahmen auf allen Ebenen zu beachten.

Das aktuelle Programm der Österreichischen Bundesregierung formuliert diese Zielsetzung u.a. wie folgt:

- *„Unterstützung der Entwicklung von Musikschulen zu gesamthafter Kunstschulen, um den österreichischen Nachwuchs im Bereich Kunst und Kultur sowie die weltweite Vorreiterrolle der österreichischen Kunst- und Musikuniversitäten zu fördern sowie eine Verschränkung mit dem Regelschulwesen (zu erzielen).“*

Damit werden drei wesentliche Punkte angesprochen:

- Zugang zu allen kulturellen Ausdrucksformen, Mischung der Künste
- Förderung von speziellen Begabungen
- Flächendeckende Erreichbarkeit des Angebots für alle Schülerinnen und Schüler

Die kulturpolitische Vision, für die sich der ÖMR stark macht, ist die einer breit gestreuten und für alle gut erreichbaren Kombination von Kulturzentren mit Musik- und Kunstschulen, in denen sowohl qualitativ hochwertiger Unterricht als auch Freiräume (Proberäume, Studios, Bibliotheken, ...) und Präsentationsmöglichkeiten angeboten werden. Dafür sollten in allen Gemeinden Niederösterreichs möglichst optimale organisatorische Voraussetzungen geschaffen werden (Prinzip der Nahversorgung).

Der Studienplan der Studienrichtung „Instrumental- und Gesangspädagogik“ der Universität für Musik und darstellende Kunst Wien (mdw) beispielsweise wurde seit 2003 immer wieder nachgebessert um die Studierenden auf die Vielzahl von kommunalen Aufgaben differenziert vorzubereiten. Im 8-semesterigen Bachelorstudium, das zur Lehrberechtigung an österreichischen Musikschulen führt, haben die Studierenden zusätzlich zum Kernstudium, das in den Varianten „Klassik“ und „Populärmusik“ angeboten wird, die Möglichkeit, eine von 7 Schwerpunktsetzungen und 6 Erweiterungen der Qualifikation zu wählen:

- Schwerpunkt Chor- und Ensembleleitung
- Schwerpunkt Elementare Musikpädagogik
- Schwerpunkt Improvisation und neue Musikströmungen
- Schwerpunkt Klavier (nur für Studierende, die nicht zKF Klavier, Cembalo, Orgel oder Tasteninstrumente Populärmusik studieren)
- Schwerpunkt Komposition und Produktion
- Schwerpunkt Musikkunde
- Schwerpunkt Traditionelle Musiken
  
- Erweiterndes Instrument/Gesang
- Erweiterndes Historisches Instrument/Gesang und historische Musikpraxis
- Erweiterung zKF Gesang Klassik und Populärmusik: Kinder- und Jugendstimmgebung
- Erweiterung zKF Klavier oder Cembalo: Korrepetition (Eignungstest 1x Jährlich, Anmeldung bis 1. Mai)
- Erweiterung zKF Orgel: Praxis des improvisierten Orgelspiels
- Erweiterung zKF Gesang Klassik: Szenische Darstellung/Performance

Der Nachfrage seitens der Musikschulen, Lehrkräfte mit breitem stilistischem Spektrum (Klassik, Jazz, Pop, Volksmusik) zu bekommen, wurde in der jüngsten Reform Rechnung getragen.

Das 4-semesterige Masterstudium vertieft nicht nur die künstlerische Entwicklung, sondern führt auch zu Qualifikationen im Bereich der Wissenschaft und des Managements. Durch zusätzliche Module und die Möglichkeit, ein künstlerisch-pädagogisches Projekt in den Mittelpunkt des Studiums zu stellen, werden individuelle Profile herausgearbeitet.

Veränderungen im Dienstrecht bzw. in der Struktur der MKS müssen nach übereinstimmender Meinung des ÖMR, der als Dachorganisation mehr als 30 tragende Organisationen des österreichischen Musiklebens vertritt, nicht nur Sorge tragen, dass diese Studienzeiten zur Gänze verpflichtend angerechnet werden, sondern müssen auch ein entsprechend faires Besoldungssystem – je nach erworbenem akademischem Grad – etablieren bzw. dürfen ein solches nicht außer Kraft setzen!

Im Zusammenwirken von Musik- und Kunstschulen, Regelschulen und Kulturzentren eröffnet sich eine Palette an beruflichen Möglichkeiten auch für Personen ohne akademischen Abschluss. Für eine Unterrichtstätigkeit und die Leitung von Ensembles im Rahmen von MKS muss aber die Absolvierung eines IGP-Studiums bzw. eines gleichwertigen Abschlusses die Voraussetzung bleiben. Dies ist mittlerweile eine der wesentlichsten Säulen des österreichischen Musiklebens.

Niederösterreich ist gut beraten, auch für die nächste Generation von Musikschullehrkräften ein attraktives System anzubieten um die besten Pädagoginnen und Pädagogen zu bekommen. Leistung muss sich lohnen!

Daher sind insbesondere die Texte § 65 (2), § 67 (2) und § 68 (2) des vorgelegten Entwurfs zu überarbeiten, eine volle Anrechnung der Studienzeiten zu gewährleisten und die Einstufung der Gehälter von Akademikern (Bachelor/Master) nicht von einer Entscheidung durch Gemeinderäte abhängig zu machen.

§ 65

Zuordnung

(1) Die Einreihung der Vertragsbediensteten erfolgt durch Zuordnung auf einen bestimmten Dienstposten (§ 4 Abs. 1) folgender Verwendungszweige und Verwendungen

Pädagogischer Dienst: Fachdienst / Gehobener Dienst / Höherer Dienst

(2) Neben der Zuordnung zur Verwendung kann auch eine Konkretisierung durch Bezeichnung der Tätigkeit erfolgen.

Das Gesetz konkretisiert die Tätigkeit als Musikschullehrkraft mit akademischem Abschluss (Bachelor bzw. Master) in den Erläuterungen 7. Pädagogischer Dienst (§. 155 ff.). Dabei ist auffällig, dass zwar den IGP Masterabsolventinnen und Absolventen eine Verwendung Höherer Dienst, Verwendungsgruppe P3 zugesprochen wird, der IGP-Bachelorabschluss aber der Verwendungsgruppe P2 zugeordnet und der Hort-, Elementar-, Freizeit- und Sozialpädagogik gleichgestellt wird. Dies entspricht nicht dem Umfang und der Qualität der 240 ECTS, die im Studium IGP erworben werden. Im Höheren Dienst sollten 2 Verwendungsgruppen (P3 und P4) eingeführt werden, um eine gerechte Einstufung zu erzielen und die Anreize für das IGP-Studium (Bachelor und Master) das die eigentliche Berufsvorbereitung für Musikschullehrkräfte darstellt, zu erhalten und auszubauen.

§ 67

Anrechnung von Berufserfahrung und besonderer Qualifikation

(2) Eine Anrechnung nach Abs. 1 kann auch erfolgen, wenn eine sonstige für die vorgesehene Verwendung besondere Qualifikation (z.B. Studium) nachgewiesen wird. Soweit als besondere Qualifikation der Zeitraum des Studiums an einer höheren Schule angerechnet wird, ist dieser mit einem Höchstausmaß von 2 Jahren zu berücksichtigen.

Das Gesetz sollte die Anrechnung des gesamten Studiums (4 bzw. 6 Jahre Mindeststudienzeit) verpflichtend für alle Gemeinden vorschreiben.

§ 68

Erfahrungsanstieg

(2) Die Vertragsbediensteten rücken in die nächsthöhere Entlohnungsstufe innerhalb der Verwendungsgruppe oder der Funktionsgruppe nach jeweils 6 Jahren Gesamtzeitraum (Abs. 1) vor (Erfahrungsanstieg).

Eine Vorrückung nach 6 statt nach bisher 2 Jahren müsste mit einer deutlichen Anhebung des Einstiegsgehalts verknüpft werden sodass kein Verlust bezogen auf die Lebensarbeitszeit entsteht.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Harald Huber', with a long, sweeping flourish extending to the right.

Univ.-Prof. Dr. Harald Huber  
Präsident des Österreichischen Musikrats

Beilagen: keine